

B e s c h l u s s

Der Tod des Arbeiters Ludwig Peter R e i n e r t, geb. am 11. Januar 1912 in Aussen, zuletzt wohnhaft gewesen dortselbst, Schartener Drisch, wird festgestellt.

Als Zeitpunkt des Todes wird der 24. Dezember 1937 festgestellt.

Die Kosten des Verfahrens fallen dem Nachlass des Verstorbenen zur Last.

Tatbestand und Entscheidungsgründe.

Der Vater des Obengenannten namens Nikolaus Reinert hat die Todeserklärung seines Sohnes Ludwig Peter Reinert beantragt.

Er behauptet, sein Sohn Ludwig Peter sei im Jahre 1935 nach Frankreich emigriert. Von hier aus sei er 1935 in die Internationale Brigade in Spanien vor Madrid gefallen. Diese Nachricht habe sein Sohn Nikolaus am 2. Januar 1937 von einem Offizier der internationalen Brigade namens Wolf erhalten, der kurze Zeit darauf auch gefallen sei. Ausserdem sei ihm kurz danach von einem Gestapobeamten die gleiche Mitteilung gemacht worden.

Diese Angaben sind durch die eidliche Aussagen der Zeugen Reinert, des Sohnes des Antragstellers, und Schneider bestätigt. Die im übrigen übereinstimmenden Bekundungen weichen hinsichtlich des Todesdatum um genau 1 Jahr von einander ab. Da die beiden Zeugen die Gefallenenanzeige von dem gleichen Vorgesetzten in dem Truppenteil des Verstorbenen mit völlig übereinstimmenden Angaben erhalten haben und aus der Tatsache, dass der Verstorbene seither kein Lebenszeichen mehr von sich gegeben hat, muss als nachgewiesen angesehen werden, dass der Tod des Ludwig Peter Reinert nicht mehr zweifelhaft ist. (§ 41 Abs. 1 Vg.).

Nach den Zeugeaussagen war als der wahrscheinlichste Zeitpunkt des Todes gemäß § 9 Abs. 2 Vg. der 24. Dezember 1937 anzusehen. Der Zeuge Schneider gibt als Zeitpunkt des Todes "vor Weihnachten" 1936, der Zeuge Reinert genau 1 Jahr später an. Da aber beide die Todesnachricht von dem gleichen Kameraden des Verstorbenen erhalten haben, der kurz nachher selbst gefallen ist, kann der Widerspruch nur auf der gedächtnismässigen Unzulänglichkeit eines Zeugen beruhen.

Nach den vorliegenden Umständen ist eine weitere Aufklärung über den Tod und den Zeitpunkt des Todes nicht zu erwarten. Das Gericht sah daher von einer öffentlichen Aufforderung im Sinne des § 42 Abs. 2 des Gesetzes ab. Es war daher gemäß §§ 39 ff. d. G. wie geschehen, der Tod und dessen Zeitpunkt festzustellen.

Als Vater des Verstorbenen hat der Antragsteller an der Todeserklärung ein rechtliches Interesse (§ 16(2) c) und ist berechtigt den Antrag zu stellen.

Die Feststellung des Todes und der Todeszeit kann gemäß § 12 des Gesetzes im Inland erfolgen, da der Verstorbene deutscher Staatsangehöriger war. Als zuständiges Gericht des letzten inländischen Wohnsitzes ergibt sich nach § 15 des Gesetzes die Zuständigkeit des angerufenen Gerichts. Die Kosten der Verfahren fallen nach § 34 Abs. 2 d des Gesetzes dem Nachlass zur Last.

Lebach, den 30 August 1949.

Das Amtsgericht:

gez. Becker

Amtsgerichtsrat

Ausfertigt

Unterschrift

Justizobersekretär

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
des Amtsgerichts.

Für die Richtigkeit

(Siegel)

der Abschrift.

Hilbringen, den 7.9.49

Verwaltungsvorsteher

Hilbringen

Jan Lefter



A b s c h r i f t

Regierung des Saarlandes
Ministerium des Innern
Wiedergutmachung politischer Schäden
Tgb.- Nr. 5830 A II E/1 ~~OGK~~ R/Z.

Saarbrücken, den 27.1.50

Gegen Postzustellungsurkunde!

An Herrn/~~Frau~~

Reinert Nikolaus

in H i l b r i n g e n

Mechernerstr. 62

FESTSTELLUNGSBESCHIED

Des Ludwig Peter Reiner

geboren am: 11.1.12 in: Aussen

Beruf: _____ Wohnort: zuletzt wohnhaft in Aussen

Strasse u. Hausnummer: _____

wird gemäß § 5 des " Gesetzes über die Wiedergutmachung der den Opfern des Nationalsozialismus zugefügten Schäden vom 31.7.1948" (ABl. Nr. 68 (S) vom 21.9.1948) unter Einreihung in die Gruppe A

Zu Gunsten des Vaters Nikolaus Reinert geb. 25.8.83 in Liesdorf als Opfer des Nationalsozialismus anerkannt.

Bei der Entscheidung haben mitgewirkt:

1. Regierungsoberinspektor Rosche
als Vertreter des Ministeriums des Innern
2. Regierungsamtman Müller
als Vertreter des Ministeriums der Justiz
3. Regierungsinstektor Lawall
als Vertreter des Ministeriums für Arbeit und Wohlfahrt
4. Steueramtman Grewenig
als Vertreter des Ministeriums für Finanzen und Forsten
5. Herr Heinrich Grundmann
als Vertreter der Opfer des Nationalsozialismus
6. Herr Heinrich Fixemer
als Vertreter der Opfer des Nationalsozialismus
7. Herr Peter Emanuel
als Vertreter der Opfer des Nationalsozialismus.

Gründe:

G r ü n d e :

Ludwig Peter Reinert war ein Gegner des NS.-Regimes und insbesondere während des Saarabstimmungskampfes auf seiten der Einheitsfront aktiv. Im Jahre 1935 emigrierte er nach Frankreich, von wo er sich internationalen Brigade in Spanien begab. Dort ist er im Jahre 1937 gefallen. Laut vorliegendem Beschluss des Amtsgerichtes Lebach vom 30.8.49 ist als Zeitpunkt des Todes der 24. Dezember 1937 festgesetzt. Gemäss § 1, Abs. 1 war daher die Anerkennung auszusprechen. Der Vater des Verstorbenen, der Invalide Nikolaus Reinert geb. 25.8.1878 war daher unterhaltsberechtigter Hinterbliebene im Sinne des § 2 u. Z. 3 des WGG. gleichfalls anzuerkennen.

Gegen die vorstehende Entscheidung kann binnen 1 Monat nach Zustellung und Veröffentlichung im Amtsblatt des Saarlandes Beschwerde beim Obergericht des Saarlandes (Wiedergutmachungssenat) eingelegt werden.

I.V.

(DS)

gez.: K u n k e l

Ministerialdirektor.

Die Richtigkeit der Abschrift wird hiermit amtlich beglaubigt:

Merzig, den 2. Febr. 1949

Der Landrat des Kreises

Merzig - Wadern

I. V.

Merzig-Wadern

Amtsrat

Merzig/Saar

Verhandlungsprotokoll!

Es wurde mir angefordert Herr Nikolaus Reinert aus Hülbringen und gibt folgendes an:

Ich habe am 7. Sept. 1949 einen Antrag auf Gewährung von Eltern-Rente gestellt. Da ich mich in einer grossen Notlage befinde und meine Kinder zu meinem Unterhalt nicht leisten können, bitte ich das Vorgehen zum Abstellen zu bringen. Es ist mir bekannt, dass ich als Vater der geforderten Lohnes zur Ermittlung der Rente des 60. Lebensjahres vollendet haben muss und ab diesem Zeitpunkt die Einkommensverhältnisse zu prüfen sind.

Ich war ab 1.8.1943 bis 18.11.1944 bei verschiedenen Geschäftsfirmen beschäftigt mit einem monatlichen Einkommen von circa 280.- Mk. Während der Räumung von 1.12.1944 bis 18.4.1945 war ich in Planung-Dr. bei einem Bauunternehmer untergebracht. Ein Einkommen habe ich während dieser Zeit nicht. Bis zur Genehmigung der Zus.-Rente habe ich meinem Unterhalt durch Flechten von Rosten - Rostmacher - betrieben. Dieser der Zus.-Rente habe ich bemerktes Einkommen auch sind meine Exparative Aufgebäude.

1.9.50

Nikolaus Reinert
geschlossen
[Signature]